Referentenentwurf für ein Medizinforschungsgesetz - Länderanhörung

Bundesland:	Niedersachsen
Datum:	19.02.2024

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt. / allg./	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	[Art. /§/Begr.]		rechtl./ inhaltl.		
			/zum Erfüllungsauf-		
			wand]		
1	Art 1 Nr. 2	Dem § 10a wird folgender	redaktionell	Anpassung ans "Wording" der VERORD-	Nr. 2: § 10a Abs. 3: Änderung "Person,
		Absatz 3 angefügt:		NUNG (EU) Nr. 536/2014 (CTR), da "Prü-	bei der die klinische Prüfung durchge-
		"(3) Abweichend von den		fungsteilnehmer" ein definierter GCP-	führt werden soll" in "Prüfungsteilneh-
		Absätzen 1 und 2 dürfen		Begriff ist (s. Art. 2 Nr. 17 VERORD-	mer"
		Prüf- und Hilfspräparate,		NUNG (EU) Nr. 536/2014). Außerdem	
		die durch		verbessert sich die Lesbarkeit des Sat-	
		einen Prüfer, der Arzt		zes.	
		oder, bei einer zahnmedi-			
		zinischen Prüfung, Zahn-		Inhaltlich keine Einwände.	
		arzt ist, oder durch			
		ein Mitglied des Prüfungs-			
		teams, das Arzt oder, bei			
		einer zahnmedizinischen			
		Prüfung, Zahnarzt ist, un-			
		mittelbar an der Person,			
		bei der die klinische Prü-			
		fung durchgeführt werden			
		soll,			
		angewendet werden, in			
		englischer Sprache ge-			
		kennzeichnet sein."			

Lfd.	Bezug im Ent-	Text des Bezugs im Ent-	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
Nr.	wurf	wurf	[redakt. / allg./		
	[Art. /§/Begr.]		rechtl./ inhaltl.		
			/zum Erfüllungsauf-		
			wand]		
2	Art. 1 Nr. 3	Dem § 14 werden folgende	Allgemein-inhaltlich-	Das Ziel einer bundesweiten Harmoni-	Die in Art. 1 Nr. 3 vorgesehene Ände-
		Absätze 6 und 7 angefügt:	rechtlich	sierung in den Bereichen Herstellung	rung des AMG sollte vorerst zurückge-
				und Prüfung von Arzneimitteln für neu-	stellt werden.
		"(6) Für Arzneimittel für		artige Therapien wird begrüßt, aller-	
		neuartige Therapien kann		dings bestehen Bedenken hinsichtlich	
		die zuständige Bundes-		des formulierten Vorschlags.	
		oberbehörde Empfehlun-			
		gen zur Auslegung der		Die Weitergabe von Empfehlungen zur	
		Grundsätze und Leitlinien		Harmonisierung des Vollzugs arzneimit-	
		Guter Herstellungspraxis		telrechtlicher und angrenzender Vor-	
		veröffentlichen.		schriften durch die zuständigen Landes-	
				behörden und zur Fortentwicklung des	
		(7) Die zuständige Bundes-		deutschen und europäischen Rechts auf	
		oberbehörde erstellt auf		speziellen Gebieten sowie der Transfer	
		Antrag einer zuständigen		von Knowhow zwischen den Überwa-	
		Behörde eine Stellung-		chungsbeamtinnen und -beamten der	
		nahme zur Auslegung der		Länder gehören zu den wesentlichen	
		Grundsätze und Leitlinien		Aufgaben der Expertenfachgruppen (EF-	
		der Guten Herstellungs-		Gen). Diese sehen die Kodifizierung von	
		praxis für Arzneimittel für		zu veröffentlichenden Auslegungen der	
		neuartige Therapien. Dem		BOB zum GMP-Leitfaden (Part IV) aus	
		Antrag ist eine Begrün-		systematischer Sicht kritisch. Die Durch-	
		dung beizufügen. Die Stel-		führung der Überwachung und damit	
		lungnahme wird von der		die Anwendung der GMP-Leitfäden ist	
		zuständigen Bundesober-		den Ländern übertragen. Dazu gehört	
		behörde auf ihrer Internet-		u.a., dass die Leitfäden durch die Länder	
		seite in allgemein gefass-		ausgelegt werden. Zur Harmonisierung	
		ter Form veröffentlicht."			

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt. / allg./ rechtl./ inhaltl. /zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				in Deutschland stehen u.a. die EFGen zur Verfügung. Gemäß § 64 Abs. 2 AMG ist an Inspektionen und zur Erteilung von Herstellungserlaubnissen (§13 Abs. 4 AMG) im Bereich ATMPs grundsätzlich die BOB zu beteiligen, so dass die BOB das entsprechende Fachwissen an jeder Stelle des Prozesses einbringen kann, was von den Länderbehörden auch regelmäßig in Anspruch genommen wird. Bei den Bundesoberbehörden ist in der Regel keine Fachkenntnis bzgl. der GMP-Regularien vorhanden, da diese Überwachung den Ländern obliegt. Vielmehr sind Beiträge der BOB im Hinblick auf zulassungsspezifische Fragen ausdrücklich erwünscht; hierfür ist die beabsichtigte Änderung des AMGs jedoch nicht erforderlich.	
				Im Übrigen bezieht sich die Einfügung von § 3 Abs. 2 AMWHV (unter Artikel 8) nur auf die allgemeinen Auslegungen gem. § 14 Abs. 6 AMG und nicht auf die Stellungnahmen gemäß § 14 Abs. 7 AMG. Daher ist unverständlich welchen	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt. / allg./ rechtl./ inhaltl. /zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Sinn die Veröffentlichung von Stellung- nahmen nach § 14 Abs. 7 AMG haben soll, da diese keine Bindungswirkung entfalten.	
3	Art. 1 Nr. 9	Einrichtung einer Bundes- ethikkommission beim BfArM	allgemein	Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Fachkompetenz für besondere und komplexe klinische Studien in dafür spezialisierten Ethikkommissionen angesiedelt werden soll. Es bestehen jedoch Bedenken, dass die Unabhängigkeit zwischen EK und BOB für die Öffentlichkeit nicht erkennbar ist, wenn die Bundes-Ethikkommission beim BfArM (einer der Genehmigungsbehörden für klinische Prüfungen) eingerichtet wird.	
4	Art. 1 Nr. 12	In § 47 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g werden nach dem Wort "werden" ein Semikolon und die Wörter "diese Arzneimittel dürfen von pharmazeutischen Unternehmern, Großhänd- lern und Ärzten auch an	Rechtlich-inhaltlich	Die Änderung wird ausdrücklich begrüßt, da sie aus unserer Sicht endlich die Diskrepanz zwischen Praxisvorgehen und rechtlichen Regelungen beendet. Diese Änderung wurde von Seiten der EFG bereits mehrfach angeregt.	Änderung "Person, bei der die klinische Prüfung durchgeführt werden soll" in "Prüfungsteilnehmer"

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt. / allg./ rechtl./ inhaltl. /zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		die Personen, bei denen die klinische Prüfung durchgeführt werden soll, abgegeben werden, wenn nach einer von dem Sponsor für den Einzelfall vorzunehmenden Bewertung die Sicherheit der an der klinischen Prüfung teilnehmenden Personen und die Validität der in der klinischen Prüfung erhobenen Daten gewährleistet sind, durch geeignete und angemessene Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Sponsor keine Möglichkeit hat, die Prüfungsteilnehmer zu identifizieren, und eine Erlaubnis der nach § 77 zuständigen Bundesoberbehörde vorliegt" eingefügt.		Es wäre aus unserer Sicht zu ergänzen, dass der Vertriebsweg für Hilfspräparate bislang nicht geregelt ist und ebenfalls dort zu verorten wäre. Der Passus "Pharmazeutische Unternehmer und Großhändler" in § 47 Satz 1 ist für Prüfpräparate nur teilweise zutreffend, da die Abgabe teilweise durch den Sponsor oder von ihm beauftragte Dienstleister (CROs, Logistikdienstleister) erfolgt Eine Ergänzung im Gesetz würde Klarheit schaffen: • wenn keine GH- Erlaubnis nötig ist (kein Handeltreiben), bedeutet das, dass Sponsoren /CROs Arzneimittel beziehen können müssen und evtl. lagern. Die Überwachung von Sponsoren/CROs müsste dieses miterfassen. Der Bezug durch Sponsoren/CRO müsste im Gesetzestext ergänzt werden, wenn dies gewollt ist, z.B. Einführung eines Absatzes 1a.	Klarstellung, ob Sponsoren/CROs (Auftragsforschungsunternehmen) die Arzneimittel (IMP und/oder Begleitmedikation), die in den von ihnen durchgeführten Prüfungen eingesetzt werden, beziehen und abgeben dürfen

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt. / allg./ rechtl./ inhaltl. /zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				 Andernfalls wäre es sinnvoll klarzustellen, wenn aus Sicht des Gesetzgebers eine Groß- handelserlaubnis zu fordern ist (dann ggf. Erweiterung der Defi- nition Großhandel um diesen Punkt) 	
				Der Begriff "Prüfungsteilnehmer" ist der komplizierteren Umschreibung vorzu- ziehen (vgl. Anmerkung 1)	